

**Richtlinie der Arbeitsgruppe „Berufliche Bildung“
zur Durchführung des Kernpraktikums für
das Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Hamburg
Fassung vom 25.04.2025**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 GELTUNGSBEREICH
- § 2 PFLICHTEN DER PRAKTIKUMSSCHULE
- § 3 UMFANG DER PRAKTIKUMSZEITEN
- § 4 VERTEILUNG DER PRAKTIKUMSZEITEN IM SEMESTER
- § 5 VERTEILUNG DER PRAKTIKUMSZEITEN ZWISCHEN BERUFLICHER FACHRICHTUNG UND UNTERRICHTSFACH
- § 6 ERKRANKUNGEN WÄHREND DES PRAKTIKUMS
- § 7 UNTERRICHTSVERSUCHE UND UNTERRICHTSSTUNDEN
- § 8 FEEDBACKGESPRÄCHE WÄHREND DES PRAKTIKUMS
- § 9 BESCHEINIGUNG DER PRAKTIKUMSLEISTUNGEN
- § 10 PORTFOLIO
- § 11 BEWERTUNG DES KERNPRAKTIKUMS
- § 12 ANRECHNUNGEN
- § 13 ANRECHNUNG VON PRAKTIKUMSZEITEN UNTERHALB DER SCHWELLE VON MODULBAUSTEINEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie konkretisiert die Modulbeschreibung für das Modul „Kernpraktikum“ für alle Studiengänge an der Universität Hamburg, die auf das Lehramt an einer berufsbildenden Schule vorbereiten.
- (2) Die Richtlinie ist ab dem 25.04.2025 dauerhaft gültig, sofern keine neuere Fassung verabschiedet wurde.
- (3) Die Richtlinie ersetzt die Lektüre der jeweiligen Prüfungsordnung und Modulbeschreibung nicht.

§ 2

**Rechte und Pflichten der Praktikumsschule
und der Studierenden**

- (1) Die Praktikumsschulen ermöglichen den Studierenden ein Praktikum, welches in Umfang und Qualität den Vorgaben der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang entspricht.
- (2) Die Schule sichert die Betreuung der Studierenden durch die Bestimmung geeigneter Mentorinnen und Mentoren. Dies beinhaltet, dass die eigenen Unterrichtsstunden der

Studierenden unter Aufsicht einer Mentorin bzw. eines Mentors oder einer anderen geeigneten Lehrkraft erfolgt.

(3) Zum Ende des Sommersemesters sowie zum Ende Praktikums ist eine Bescheinigung über das Praktikum gemäß § 9 auszustellen.

(4) Die Praktikumschule übernimmt im Rahmen des Praktikums eine einem Arbeitgeber ähnliche Rolle. Die Studierenden sind verpflichtet den Weisungen des Schulpersonals zu folgen und sich in den Schulbetrieb einzuordnen.

(5) Praktikumschule und Studierende treffen zu Beginn des Praktikums Absprachen über den Einsatz der Studierenden während des Praktikums. Dabei sind die Vorgaben dieser Richtlinie zu beachten (vgl. dazu insbesondere Umfang der Praktikumszeiten § 3, § 4 und § 5 sowie § 13 (4)).

(6) Bei den Absprachen sollen Praktikumschule und Studierende zusammenwirken. Die Studierenden nehmen insbesondere auf die Erfordernisse der Schule Rücksicht. Die Praktikumschule nimmt, soweit möglich, Rücksicht auf die finanziellen und familiären Belange der Studierenden.

(7) Die Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Studierender an allen Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Kernpraktikum teilnehmen kann.

(8) Die Studierenden sind verpflichtet, alle Änderungen, welche die Durchführung des Kernpraktikums betreffen, umgehend der Praktikumschule und den Lehrenden an der Universität mitzuteilen.

§ 3

Umfang der Praktikumszeiten

(1) Das Kernpraktikum umfasst Anwesenheit von insgesamt 250 Zeitstunden sowie 290 zusätzliche Zeitsunden für die Vor- und Nachbereitung der praktischen Tätigkeiten an der Schule. Die 290 zusätzlichen Stunden können an einem beliebigen Ort erbracht werden.

(2) Die Anwesenheitszeiten beinhalten alle Zeiten, welche die Studierenden vor Ort an der Schule oder in Zusammenhang mit dem

Schulalltag erbringen. Hierzu zählen insbesondere

1. Hospitationsstunden
2. Eigene Unterrichtsstunden
3. Mitarbeit im Schulalltag
4. Mitwirkung an Projekten der Schule
5. Teilnahme an Konferenzen

(3) Im Rahmen der Anwesenheitszeiten sind neben den in der Prüfungsordnung genannten 50 Stunden Hospitationen und 30 Stunden eigenen Unterricht zusätzliche Hospitationsstunden in einem Umfang von insgesamt 75 Stunden zu leisten. Die Studierenden müssen also insgesamt 125 Stunden Hospitationen und 30 Stunden eigene Unterrichtsversuche leisten.

(4) Jede Stunde eigenen Unterrichts sowie jede Hospitationsstunde (45 Minuten) wird aufgrund von Vor- und Nachbereitungen wie eine Zeitstunde (60 Minuten) behandelt.

(5) Die Vor- und Nachbereitungen der eigenen Unterrichtsstunden sowie Hospitationen zählen nicht zu den 250 Anwesenheitszeiten, sondern werden im Rahmen der 290 zusätzlichen Zeitstunden abgegolten.

(6) Die Unterrichtsbesuche und Hospitationen, die im Rahmen des Seminars 5 erbracht werden, zählen nicht zu den 250 Zeitstunden Anwesenheit und auch nicht zu den 290 zusätzlichen Zeitstunden.

(7) Anwesenheitszeiten, die nicht für eigene Unterrichtsversuche oder Hospitationen genutzt werden müssen, können Studierende und Praktikumschule in gegenseitiger Absprache frei für Einblicke in den Schulbetrieb verwenden.

(8) Zeiten eines Lehrauftrages während des Praktikums werden nicht auf die 250 Zeitstunden angerechnet.

§ 4

Verteilung der Praktikumszeiten im Semester

(1) Die Verteilung der Praktikumszeiten erfolgt nach den Vorgaben der Modulbeschreibung. Innerhalb dieser Zeitvorgaben erstellen

die Praktikumschulen mit den Studierenden individuelle Stundenpläne für den Praktikumseinsatz.

(2) Zu Beginn des Praktikums (1. KP-Semester) sind die Studierenden vor allem über Hospitationen am Unterricht zu beteiligen. Die eigenen Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung sollen den Studierenden vor allem in der Blockphase und dem 2. KP-Semester ermöglicht werden.

(3) Von den Zeitkorridoren der Modulbeschreibung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern dies der Sicherstellung des Lernerfolges dient. Voraussetzung für eine Abweichung ist, dass die Praktikumschule und die Lehrenden des Seminars 1 bzw. 3 (Reflexionsseminar) der abweichenden Verteilung zustimmen. Auch bei einer Abweichung muss der zeitliche Schwerpunkt des Praktikums auf der Blockphase und dem 2. KP-Semester erhalten bleiben.

§ 5

Verteilung der Praktikumszeiten zwischen beruflicher Fachrichtung und Unterrichtsfach

(1) Sofern Studierende eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach studieren, bemisst sich die Verteilung der Praktikumszeiten für die Hospitationen und den eigenen Unterricht nach den Anteilen für die Leistungspunkte der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach ohne Prüfungsleistung. Es sind somit ca. 80 % der Hospitationsstunden und eigenen Unterrichtsstunden für die berufliche Fachrichtung und ca. 20 % für das Unterrichtsfach zu erbringen.

	Hospitationen	Eigener Unterricht
Berufliche Fachrichtung	100	24
Unterrichtsfach	25	6

(2) Für Studierende der Aufbauqualifikation gilt:

	Hospitationen	Eigener Unterricht
--	---------------	--------------------

Berufliche Fachrichtung	125	30
-------------------------	-----	----

§ 6

Erkrankungen während des Praktikums

(1) Im Krankheitsfall oder im Fall einer anderweitigen Verhinderung aus triftigem Grund ist die Schule unmittelbar und direkt durch den jeweiligen Studierenden zu benachrichtigen. Aus persönlichen Gründen ausgefallene Praktikumszeiten sind nachzuholen. Gleiches gilt für Fehlzeiten aus gesundheitlichen Gründen.

(2) Bei einer länger andauernden Krankheit oder anderweitigen Verhinderung aus triftigem Grund ist mit den betreuenden Hochschullehrenden des Reflexionsseminar Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu klären.

(3) Krankheitstage von Kindern oder zu pflegenden Angehörigen gelten als Krankheitstage der Studierenden. Die Erkrankung von Kindern oder zu pflegenden Angehörigen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 7

Unterrichtsversuche und Unterrichtsstunden

(1) Eigene Unterrichtsstunden sowie die Unterrichtsversuche der Studierenden sind nicht mit einer Note zu bewerten, sondern dienen der Erprobung von Methoden und der Förderung des individuellen Professionalisierungsprozesses der Studierenden.

(2) Unterrichtsversuche in der beruflichen Fachrichtung sind nur im Rahmen des Seminars 5 zu erbringen.

(3) Unterrichtsversuche im Rahmen des Unterrichtsfaches können durchgeführt werden, sofern es den Zielen des Seminars dient und der jeweilige Lehrende dies fordert.

§ 8

Feedbackgespräche während des Praktikums

(1) Am Ende jedes KP-Semesters ist ein gemeinsames Feedbackgespräch zwischen der

Mentorin bzw. dem Mentor der Praktikumschule und dem Studierenden zu führen. Für dieses Gespräch steht ein Reflexions- und Feedbackbogen zur Selbst- und Fremdeinschätzung des Studierenden und der Mentorin bzw. dem Mentor zur Verfügung, der zugleich als Leitfaden für das Gespräch genutzt werden kann.

(2) Das Feedbackgespräch zeigt die bisherigen Leistungen in der Praktikumschule auf, thematisiert Stärken und Schwächen und macht konstruktive Vorschläge für die weitere Professionalisierung der Studierenden.

(3) Eine Benotung bzw. eine Aussage über die Eignung zum Lehrerberuf dürfen nicht erfolgen. Inhalt, Datum und Teilnehmende am Gespräch sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Studierenden unterschrieben auszuhandigen.

(4) Das Feedbackgespräch ist durch den Mentor bzw. die Mentorin durchzuführen.

(5) Lehrende der Universität Hamburg dürfen eine Einsicht in das Protokoll nicht verlangen. Es dient der individuellen Rückmeldung der Studierenden.

§ 9

Bescheinigung der Praktikumsleistungen

(1) Die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums an der Praktikumschule wird den Studierenden individuell durch die Schule durch Ausstellung einer Zwischenbescheinigung im September/Oktober sowie einer Abschlussbescheinigung zum Ende Praktikums nachgewiesen.

(2) Die Bescheinigung muss Auskunft geben über

1. Den Anlass der Bescheinigung.
2. Den Zeitraum der Bescheinigung.
3. Die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach.
4. Die Anzahl der geleisteten Hospitationsstunden in der beruflichen Fachrichtung.
5. Die Anzahl der geleisteten eigenen Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung.

6. Die Anzahl der geleisteten Hospitationsstunden im Unterrichtsfach.

7. Die Anzahl der geleisteten eigenen Unterrichtsstunden im Unterrichtsfach.

8. Die weiteren an der Schule bzw. in Zusammenhang mit der Schule erbrachten Anwesenheitszeiten.

9. Die Einbringung des Studierenden an der Schule im Sinne der Qualifikationsziele des Moduls.

(3) Die Universität Hamburg stellt den Schulen einen standardisierten Vordruck für die Bescheinigung zur Verfügung, welcher über die Homepage der Arbeitsgruppe „Berufliche Bildung“ bezogen werden kann.

(4) Ebenso stellt die Universität Hamburg den Studierenden bzw. Schulen einen Vordruck zur Verfügung, um Anwesenheitszeiten zu erfassen.

(5) Die Bescheinigung ist von der Schulleitung oder einem Ausbildungsbeauftragten zu unterschreiben.

§ 10

Portfolio

(1) Die Studienleistung des Kernpraktikums wird durch eine regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Seminaren und an der Praktikumschule sowie durch die Führung eines Portfolios erreicht.

(2) Struktur und Inhalte werden im Reflexionsseminar zu Beginn des Kernpraktikums bekannt gegeben.

(3) Die Führung des Portfolios ist verpflichtend und liegt in der Verantwortung der Studierenden. Der Lehrende des Reflexionsseminars kann eine Abgabe des Portfolios elektronisch oder schriftlich verlangen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Die jeweilige Regelung gibt der Lehrende zu Beginn des Kernpraktikums bekannt.

(4) Das Portfolio soll der Vorbereitung der mündlichen Prüfung am Ende des Praktikums dienen (siehe § 11). Das Portfolio selbst darf zur Benotung des Kernpraktikums nicht herangezogen werden.

§ 11

Bewertung des Kernpraktikums

(1) Die mündliche Prüfung ist zum Ende des 2. KP-Semesters im Reflexionsseminar durchzuführen. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

(2) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach der Prüfungsordnung erfüllt. Im Falle einer Anrechnung von Praktikumszeiten nach § 13 müssen die Zeiten aus der Anrechnung (§ 13) und die Zeiten aus der Bescheinigung der Praktikumschule (§ 9) in der Summe mindestens die Zeiten aus § 3 erreichen.

(3) Die Prüfung ist in Form eines reflexiven Auswertungsgespräches auf der Grundlage eines Basistextes vorzunehmen. Der Basistext ist auf der Grundlage des persönlichen Portfolios (§ 10) zu erstellen.

(4) Basistext und Gespräch sind auf die berufliche Fachrichtung zu beziehen und sollen folgende Inhalte thematisieren:

1. Das individuelle Kompetenzprofil bzw. den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess im Kernpraktikum im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Lehrerberuf.
2. Den dokumentierten und reflektierten Unterrichtsversuch im Unterrichtsversuchsband oder einen anderen konkret dokumentierten und schriftlich analysierten Unterricht.
3. Einen inhaltlichen Schwerpunkt des Kernpraktikums, der auf die jeweilige Praktikumschule zu beziehen und aus verschiedenen Perspektiven und Wissenskontexten heraus zu reflektieren ist oder einen weiteren Aspekt des Kernpraktikums bzw. des individuellen Professionalisierungsprozesses nach freier Wahl des/der Studierenden.

(5) Der Basistext hat einen Umfang von ca. 6 Seiten zuzüglich weiterer Dokumente und Texte. Im Basistext wird jeder der drei gewählten Schwerpunkte auf je ca. zwei Textseiten eingeführt. Diese müssen eindeutige Verweise auf Dokumente und Texte aus dem Portfolio enthalten. Die beigefügten Dokumente und

Texte sollen von den Studierenden aus ihrem Portfolio (§ 10) heraus so zusammengestellt werden, dass sie die Aussagen des Basistextes unterstützen und belegen. Eine Umfangsvorgabe erfolgt nicht. Der Basistext sollte den Prüfenden rechtzeitig vor der Prüfung übermittelt werden, damit dieser sich auf die Prüfung vorbereiten kann. Den Abgabetermin teilt der Lehrende spätestens zum Beginn des zweiten Reflexionsseminars mit.

(6) Der Prüfungstermin ist zu Beginn des 2. KP-Semesters den Studierenden bekannt zu geben ebenso wie der Termin für die Abgabe der Basistexte.

(7) Die Qualität der Texte darf nicht zur Benotung herangezogen werden. Die Benotung erfolgt ausschließlich auf der Basis der mündlichen Prüfung.

(8) Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung des Auswertungsgespräches auf der Grundlage transparenter, mit den Studierenden vor dem ersten Prüfungsdurchgang abgestimmter und rechtzeitig mitgeteilter Kriterien. Aktuell sind die folgenden Kriterien anzulegen:

- Bezug auf konkrete Erfahrungen und Materialien im Portfolio
- Aspektreichtum der Reflexion
- Theoriebezug der Reflexion i. S. einer Verknüpfung von Erfahrung mit theoretischen Kategorien
- Strukturiertheit der Reflexion
- Sprachliche Klarheit und Präzision
- Systemische Perspektive der Reflexion (Aspekte werden nicht nur additiv angesprochen, sondern aufeinander bezogen)
- Begründungsniveau der Reflexion (Aussagen werden angemessen begründet und abwägend erörtert)
- Selbstkritische Perspektive der Reflexion (eigene Probleme und Schwächen werden konkret angesprochen)
- Konstruktive Perspektive der Reflexion (Alternativen werden entwickelt)

§ 12

Anrechnungen

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen, die nach Umfang und Qualität geeignet sind, eine vollständige oder (fast) vollständige Anrechnung einzelner Modulbestandteile zu ermöglichen, sind nach § 8 der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) zu behandeln.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können unbeschadet von § 8 der Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge nach Auskunft des dezentralen Prüfungsausschusses vom 07.02.2024 auf die Anwesenheitszeiten nach § 3 angerechnet werden, wenn es sich um Leistungen unterhalb der Schwelle von Modulbausteinen handelt. Näheres regelt § 13.

(3) Anrechnungen auf das Reflexionsseminar (Seminar 1 und 3), das Seminar zum Unterrichtsfach (Seminare 2 und 4) sowie auf das Unterrichtsversuchsseminar (Seminar 5) ist nur über das Verfahren nach § 8 der Prüfungsordnung potentiell möglich.

§ 13

Anrechnung von Praktikumszeiten unterhalb der Schwelle von Modulbausteinen

(1) Als Leistungen unterhalb der Schwelle von Modulbausteinen gelten Leistungen in einem Umfang von maximal 40 %.

(2) Es können maximal die folgenden Stunden angerechnet werden:

- a) Für Studierende des grundständigen Master of Education
 1. 25 Stunden Hospitationen für die berufliche Fachrichtung
 2. 6 Stunden eigene Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung

3. 19 Anwesenheitsstunden für die berufliche Fachrichtung
4. 25 Stunden Hospitationen für das Unterrichtsfach
5. 6 Stunden eigene Unterrichtsstunden für das Unterrichtsfach
6. 19 Stunden Anwesenheitszeiten für das Unterrichtsfach

- b) Für Studierende der Aufbauqualifikation
 1. 50 Stunden Hospitationen für die berufliche Fachrichtung
 2. 12 Stunden eigene Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung
 3. 38 Anwesenheitsstunden für die berufliche Fachrichtung

(3) Die Anrechnung ist auf diese Zahlen begrenzt, da ansonsten der Zweck der Begleitseminare nicht erfüllt werden kann.

(4) Die verbleibenden Stunden eigenen Unterrichts sind vom Studierenden so in Absprache mit der Praktikumsschule zu organisieren, dass sie überwiegend während dem 2. KP Semester zu leisten sind. Von dieser Vorgabe kann aus organisatorischen Gründen nicht abgewichen werden.

(5) Die Anrechnung von Zeiten der Hospitation und eigenen Unterrichtsstunden setzt sowohl in der beruflichen Fachrichtung als auch im Unterrichtsfach voraus, dass sich die Zeiten einschlägig auf die berufliche Fachrichtung beziehungsweise auf das Unterrichtsfach beziehen. Zusätzlich muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Die Vor- und Nachbereitung der Stunden wurden durch eine vollausgebildete Lehrkraft der Schule begleitet.
- b) Die Schule verfügt über ein Konzept zur Einführung von neuem Lehrpersonal und bescheinigt, dass dieses Konzept bei der den Antrag stellenden Person angewandt wurde.
- c) Die den Antrag stellende Person ist in kollegiale Arbeitsstrukturen (z. B. Team-Teaching) mit einer erfahrenen Lehrkraft eingebunden.

(6) Die Bescheinigung muss Auskunft über das Vorliegen der Kriterien geben und darüber hinaus den Zeitraum der Beschäftigung sowie eine Beschreibung der wahrgenommenen Tätigkeiten nach Art und Umfang enthalten. Sollten die Tätigkeiten nicht einer beruflichen Fachrichtung oder einem Unterrichtsfach zugeordnet werden können, so erfolgt keine Anrechnung. Dies gilt auch, wenn sich aus der Bescheinigung nicht ergibt, dass mindestens eines der oben dargestellten Kriterien erfüllt ist.

(7) Zeiten für eigenen Unterricht können sowohl auf Hospitationszeiten als auch auf Zeiten für eigene Unterrichtsstunden angerechnet werden.

(8) Die Bescheinigung ist jeweils durch die Leitung der Institution auszustellen.

(9) Der Antrag auf Anrechnung ist spätestens 3 Monate vor Beginn des Praktikums formlos beim Lehr- und Praktikumsmanagement der Arbeitsgruppe für berufliche Bildung einzureichen. Ein entsprechendes Formular für die Anrechnung ist auf der Homepage des Arbeitsbereiches Berufliche Bildung zu finden.

(9) Die Prüfung der Anrechnung erfolgt durch den Hochschullehrenden, der für das Kernpraktikum die Modulverantwortung trägt, oder die Leitung des Teilstudienganges.

(10) Über das Ergebnis des Antrages erstellt das Lehr- und Praktikumsmanagement der Arbeitsgruppe für berufliche Bildung eine Bescheinigung, welche vom Studierenden vor Antritt der Modulprüfung dem prüfenden Lehrenden vorzulegen ist. Die Bescheinigung gibt Auskunft über Umfang der angerechneten Zeiten.